

## Stadtteil-Schule Dortmund e.V. Satzung

**Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05.06.2023  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund  
unter der Nummer VR 2738**

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 20. Februar 2017 (Tag der Beschlussfassung).

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
Stadtteil-Schule Dortmund e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der schulischen und außerschulischen Bildung, im Besonderen die interkulturelle Stadtteilarbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren. Die Angebote des Vereins richten sich unter anderem an Menschen mit Migrationshintergrund und sozioökonomisch benachteiligten Personen. Der Zweck umfasst in diesem Sinne auch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge und der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Zweck des Vereins umfasst auch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke.
- (2) Der Verein bietet seine Unterstützung allen betroffenen Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität an.

Der Verein orientiert sich in seiner Arbeit an demokratisch-partizipativen Prinzipien und verfolgt in seiner Ausrichtung und in seiner Arbeit gender- und diversitybasierte Ansätze. Er setzt sich für einen interkulturellen Dialog und Völkerverständigung ein!

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Unterstützende Maßnahmen für Einzelpersonen und Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere auf Grund von Migrationshintergrund und sozioökonomischer Benachteiligung
  - b) Angebote im vorschulischen Bereichen
  - c) Schulische und außerschulische Bildungsangebote

|                                             |                                   |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| Geprüft und freigegeben am: 05.06.2023      | durch: Mitgliederversammlung 2023 | Stadtteil-Schule_Satzung_05.06.2023.doc |
| Verantwortlich: Geschäftsführender Vorstand | Revisionsstand: Version 1         | Ersatz für Dok. vom: 15.03.2023         |
|                                             |                                   | Seite 1 von 12                          |

- d) Interkulturelle offene Kinder- und Jugendarbeit
  - e) Maßnahmen im Übergang Schule-Beruf für Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere mit Migrationshintergrund und auf Grund sozioökonomischer Benachteiligung
  - f) Beratung und Begleitung in spezifischen sozialen Problemlagen, insbesondere zur Teilhabe für Menschen mit Migrationshintergrund und auf Grund sozioökonomischer Benachteiligung
  - g) Geschlechtsspezifische Beratungs- und Bildungsangebote zur Förderung sozialer Teilhabe, insbesondere für Menschen mit Migrationshintergrund und auf Grund sozioökonomischer Benachteiligung
  - h) Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt
  - i) Sozialraumorientierte, niederschwellige Gemeinwesenarbeit zur Verbesserung der Lebensqualität in strukturschwachen Stadtteilen
  - j) Erwachsenenbildung durch das anerkannte Bildungswerk Stadtteil-Schule
  - k) Organisation und Durchführung von gemeinwesenorientierten Kunst- und Kulturveranstaltungen, unter anderem zur Förderung eines interkulturellen Dialogs und der Völkerverständigung
  - l) Interkultureller Austausch zur Förderung der Völkerverständigung und der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund
  - m) Gewinnung von Ehrenamtlichen für die Mitarbeit bei Angeboten nach den vorstehenden Punkten.
- (4) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendeinrichtungen, gewerkschaftlichen und kirchlichen Einrichtungen, den Wohlfahrtsverbänden, im Besonderen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und seinen Mitgliedsorganisationen, Volkshochschulen und den zuständigen kommunalen Institutionen wie z.B. der Stadt Dortmund an. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Rechtsträger einschließlich Hilfs- und Nebenbetrieben bedienen. Dazu kann er Rechtsträger errichten, erwerben oder pachten oder sich an diesen beteiligen oder Mitgliedschaften eingehen oder einräumen. Er wirkt mit den in diesem Absatz genannten Rechtsträgern und weiteren steuerbegünstigten Körperschaften planmäßig bei der Verfolgung seiner Satzungszwecke zusammen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

|                                             |                                   |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| Geprüft und freigegeben am: 05.06.2023      | durch: Mitgliederversammlung 2023 | Stadtteil-Schule_Satzung_05.06.2023.doc |
| Verantwortlich: Geschäftsführender Vorstand | Revisionsstand: Version 1         | Ersatz für Dok. vom: 15.03.2023         |
|                                             |                                   | Seite 2 von 12                          |

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmeanträge sind, ergänzt durch ein Votum des Aufsichtsrats, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden. Die Kündigung durch den Verein bedarf der Beschlussfassung durch Aufsichtsrat und Vorstand jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Kündigung erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Aufsichtsrat aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder an drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldig gefehlt hat und in der Mahnung bzw. Einladung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.
- (5) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, die Arbeit des Vereins in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stören, eine mit den Werten und Zielen des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen oder sich in anderer Weise vereinschädlich verhalten, können durch den Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Stattdessen kann der Aufsichtsrat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss rechtliches Gehör gewährt werden.
- (6) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, ruht das Stimmrecht. Davon ausgenommen sind Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder und über Satzungsänderungen. Das Ruhen des Stimmrechts gilt nicht für Vorstandsmitglieder, sofern diese Mitglied des Vereins sind. Das Ruhen des Stimmrechts gilt nur für Mitarbeitende, die nach dem 1. Januar 2023 aufgenommen wurden.

|                                             |                                   |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| Geprüft und freigegeben am: 05.06.2023      | durch: Mitgliederversammlung 2023 | Stadtteil-Schule_Satzung_05.06.2023.doc |
| Verantwortlich: Geschäftsführender Vorstand | Revisionsstand: Version 1         | Ersatz für Dok. vom: 15.03.2023         |
|                                             |                                   | Seite 3 von 12                          |

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Zahlungsmodalitäten der jährlichen Mitgliedsbeiträge regelt. Für verschiedene Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden. Der Beitrag juristischer Personen wird jeweils vom Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein auf Anforderung ein Lastschriftmandat zu erteilen und Änderungen zeitnah mitzuteilen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand
- d) Prüfungsausschuss.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates  

Die Wahl erfolgt einzeln, als Listen-/Verhältnswahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block. Eine Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

Wählbar sind nur Personen, die Ihre Kandidatur spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt haben. Der Aufsichtsrat hat die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Wahl über alle Kandidaturen zu informieren.
  - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c) Genehmigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d) Entscheidung über ihr ausnahmsweise vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
  - e) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und/oder die Beauftragung einer externen AbschlussprüferIn (SteuerberaterIn, WirtschaftsprüferIn) mit der Prüfung der Buchhaltung und der Aufstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses

|                                             |                                   |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| Geprüft und freigegeben am: 05.06.2023      | durch: Mitgliederversammlung 2023 | Stadtteil-Schule_Satzung_05.06.2023.doc |
| Verantwortlich: Geschäftsführender Vorstand | Revisionsstand: Version 1         | Ersatz für Dok. vom: 15.03.2023         |
|                                             |                                   | Seite 4 von 12                          |

Sofern der Umsatz des Vorjahres mehr als 5 Millionen Euro betrug, ist für den Verzicht auf eine externe Jahresabschlussprüfung durch eine WirtschaftsprüferIn eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- f) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Prüfungsausschusses

Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen und Testate der AbschlussprüferIn. Soweit vorhanden, sind Beteiligungen in der Berichterstattung mit wesentlichen Aspekten aufzunehmen.

- g) Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats  
h) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Auslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrates  
i) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4  
j) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist  
k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Aufsichtsratsvorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform ein. Fristwährend ist, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Der/die Vorsitzende muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern zu den Aufgaben nach Absatz 1 auf die Tagesordnung setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.

- (3) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat in Textform beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine von den Mitgliedern oder vom Vorstand formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.

|                                             |                                   |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| Geprüft und freigegeben am: 05.06.2023      | durch: Mitgliederversammlung 2023 | Stadtteil-Schule_Satzung_05.06.2023.doc |
| Verantwortlich: Geschäftsführender Vorstand | Revisionsstand: Version 1         | Ersatz für Dok. vom: 15.03.2023         |
|                                             |                                   | Seite 5 von 12                          |

- (5) Beschlüsse der Mitglieder können auch auf schriftlichem oder elektronischen Wege, im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung oder einer Online-Beteiligung eines Teils der Mitglieder gefasst werden, wenn dieses Verfahren im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder den Aufsichtsrat mit 4/5 Mehrheit beschlossen wird. In diesen Fällen sind Beschlüsse unwirksam, wenn Mitglieder in Höhe des Quorums zur Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Verfahren im Rahmen der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung oder im Falle einer Versammlung bis zum Beginn der Versammlung widersprechen. Die Mitgliederversammlung kann eine Verfahrensordnung für schriftliche und elektronische Beschlussfassungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmrechtsübertragung und -akkumulation sind nicht zulässig. Juristische Personen geben ihre Stimmen durch einen vor oder zu Beginn der Sitzung benannten Vertreter ab. Auf Anforderung der Versammlungsleitung ist die Vollmacht nachzuweisen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Wahl von Personen geheim.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

## § 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wirkt bei strategische Entscheidungen mit, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Kooptation aus drei bis fünf Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte eine/einen VorsitzendeN und zwei StellvertreterInnen. Solange kein Vorsitz und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Funktion des/der Vorsitzenden wahr. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere Personen mit Stimmrecht kooptieren, deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet.

|                                             |                                   |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| Geprüft und freigegeben am: 05.06.2023      | durch: Mitgliederversammlung 2023 | Stadtteil-Schule_Satzung_05.06.2023.doc |
| Verantwortlich: Geschäftsführender Vorstand | Revisionsstand: Version 1         | Ersatz für Dok. vom: 15.03.2023         |
|                                             |                                   | Seite 6 von 12                          |

- (3) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in der Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem der Verein mehrheitlich beteiligt ist.
  - b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten vierundzwanzig Monaten angestellt gewesen sein.
  - c) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Aufsichtsrats oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person jeweils zu weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und Unternehmen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt, resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats nachzuweisen hat.
  - d) Eine unmittelbare Wiederwahl ist in der Regel nur zweimal hintereinander möglich.“

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unberührt.
- (5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
  - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
  - c) Stellungnahme zum vom Vorstand für die Mitgliederversammlung vorbereiteten Wirtschafts- und mehrjährigen Investitionsplan sowie der strategischen Planung

|                                             |                                   |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| Geprüft und freigegeben am: 05.06.2023      | durch: Mitgliederversammlung 2023 | Stadtteil-Schule_Satzung_05.06.2023.doc |
| Verantwortlich: Geschäftsführender Vorstand | Revisionsstand: Version 1         | Ersatz für Dok. vom: 15.03.2023         |
|                                             |                                   | Seite 7 von 12                          |

- d) Entscheidung politischer und strategischer Fragestellungen, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung getroffen wurden oder die Dringlichkeit eine Befassung durch die Mitgliederversammlung nicht zulässt
  - e) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
  - f) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen
  - g) Vorbereitung der Auswahl einer AbschlussprüferIn durch die Mitgliederversammlung und deren Beauftragung durch den Aufsichtsrat
  - h) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit der AbschlussprüferIn bzw. dem Prüfungsausschuss in einer Aufsichtsratsitzung
  - i) Feststellung des Jahresabschlusses
  - j) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder aus seiner Mitte vorgelegte Beschlussgegenstände
  - k) Aufsicht über Beteiligungen und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten
  - l) Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften  
Die Vertretung in Spitzen- und Fachverbänden erfolgt abweichend durch den Vorstand.
  - m) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand
  - n) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
  - o) Festlegung der Mitgliedsbeiträge juristische Personen
  - p) Beschlussfassung über die Aufnahme, Kündigung oder den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4
  - q) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch allgemeine Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.
- (6) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und der AbschlussprüferIn durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder seine StellvertreterIn mitwirken soll.

|                                             |                                   |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| Geprüft und freigegeben am: 05.06.2023      | durch: Mitgliederversammlung 2023 | Stadtteil-Schule_Satzung_05.06.2023.doc |
| Verantwortlich: Geschäftsführender Vorstand | Revisionsstand: Version 1         | Ersatz für Dok. vom: 15.03.2023         |
|                                             |                                   | Seite 8 von 12                          |



- (7) Die Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich maximal bis zum Beginn der nächsten Amtszeit des Aufsichtsrats erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein.
- (8) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (9) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (10) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (11) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (13) Mit Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (14) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

|                                             |                                   |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| Geprüft und freigegeben am: 05.06.2023      | durch: Mitgliederversammlung 2023 | Stadtteil-Schule_Satzung_05.06.2023.doc |
| Verantwortlich: Geschäftsführender Vorstand | Revisionsstand: Version 1         | Ersatz für Dok. vom: 15.03.2023         |
|                                             |                                   | Seite 9 von 12                          |

(15) Der Aufsichtsrat erlässt unter Mitwirkung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Sie ist den Mitgliedern auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

In der Geschäftsordnung können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.

(16) Einmal jährlich berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Mehrheitsbeteiligungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können befristet und unbefristet berufen werden. Sofern Personen berufen werden, die bisher nicht für den Verein oder seine Mehrheitsbeteiligungen tätig waren, soll die erste Berufung in der Regel auf vier Jahre befristet werden. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Aufsichtsrats.
- (7) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

|                                             |                                   |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| Geprüft und freigegeben am: 05.06.2023      | durch: Mitgliederversammlung 2023 | Stadtteil-Schule_Satzung_05.06.2023.doc |
| Verantwortlich: Geschäftsführender Vorstand | Revisionsstand: Version 1         | Ersatz für Dok. vom: 15.03.2023         |
|                                             |                                   | Seite 10 von 12                         |

### § 10 Besondere Vertretung

- (1) Der Vorstand kann besondere Vertreter bzw. Vertreterinnen nach § 30 BGB für die Führung der laufenden Geschäfte einzelner Aufgaben- oder Geschäftsbereiche bestellen.
- (2) Ein besonderer Vertreter/eine besondere Vertreterin vertritt den Verein in seinem Aufgaben- oder Geschäftsbereich zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter/einer weiteren besonderen Vertreterin.

### § 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte sowie den Jahresabschluss. Die Mitgliederversammlung kann einen eingeschränkten oder erweiterten Auftrag erteilen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei bis fünf, in der Regel aus drei Personen. Die Amtsdauer kann bei der Wahl befristet werden und endet spätestens mit dem Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Sie kann durch die Mitgliederversammlung verlängert werden. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Aufsichtsrat oder Vorstand sein. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre vor der Wahl. Weitere mögliche Interessengegensätze sind der Mitgliederversammlung vor der Berufung oder später zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereit zu stellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen, die Geschäftsräume besichtigen und alle Mitarbeitende anhören.
- (4) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die die Mitgliederversammlung bzw. der Aufsichtsrat beschließt.

|                                             |                                   |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| Geprüft und freigegeben am: 05.06.2023      | durch: Mitgliederversammlung 2023 | Stadtteil-Schule_Satzung_05.06.2023.doc |
| Verantwortlich: Geschäftsführender Vorstand | Revisionsstand: Version 1         | Ersatz für Dok. vom: 15.03.2023         |
|                                             |                                   | Seite 11 von 12                         |

## § 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Bei Beschlussunfähigkeit auf Grund mangelnder Teilnehmerzahl lädt der Aufsichtsrat umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Tagesordnung identisch ist und auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Ortsverein Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 13 Übergangsregelung

Passive Mitglieder und Fördermitglieder werden mit der Änderung der Satzungsfassung vom 20.07.2017 zu Mitgliedern (mit vollen Rechten). Sie haben für drei Monate ab Information über die Eintragung der Satzungsänderung ein außerordentliches Recht zur sofortigen Kündigung. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bleibt der bisherige Mitgliedsbeitrag in seiner Höhe unverändert.

Ort, Datum und Unterschriften

|                                             |                                   |                                         |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| Geprüft und freigegeben am: 05.06.2023      | durch: Mitgliederversammlung 2023 | Stadtteil-Schule_Satzung_05.06.2023.doc |
| Verantwortlich: Geschäftsführender Vorstand | Revisionsstand: Version 1         | Ersatz für Dok. vom: 15.03.2023         |
|                                             |                                   | Seite 12 von 12                         |